

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Fa.: Transport Service Andreas Küblbeck, Hauptstraße 6, 85235 Odelzhausen
Stand: 07.01.2012

Diese AGB sind stets fester Bestandteil jedes Frachtvertrages!

- 1. Grundlagen dieser AGB**
- 2. Angebotserstellung**
- 3. Auftragserteilung**
- 4. Stornierung eines Auftrages**
- 5. Haftung des Frachtführers (TSK)**
- 6. Übernahme, Schadensmeldung & Zwischenlagerung**
- 7. Preise**
- 8. Standzeiten**
- 9. Salvatorische Klausel**

Abkürzungen: Ag = Auftraggeber, Ff = Frachtführer (= Transport Service Küblbeck)

1.) Grundlagen dieser AGB

Diesen AGB liegen die "Vertragsbedingungen für den Güterkraftverkehrs- und Logistikunternehmer" (VBGL, nationale Transporte), bzw. das "Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im Internationalen Straßengüterverkehr" (CMR, internationale Transporte) zu Grunde. Alle in dieser AGB aufgeführten Punkte sind als zusätzliche Vereinbarungen anzusehen und verstehen sich, stets in Verbindung mit den genannten Vertragsbedingungen, als fester Bestandteil eines jeden Frachtvertrages.

2.) Angebotserstellung

Jedes von TSK erstellte Preisangebot versteht sich als unverbindlich und ist kostenlos! Der darin enthaltene Preis für die Durchführung des betreffenden Transportauftrages gilt als Festpreis zzgl. der gesetzlichen MwSt. und eventueller Auslagen wie z. B. Maut & Fährkosten, es sei denn, im jeweiligen Angebot ist ein anderer Vermerk vorhanden.

3.) Auftragserteilung

Jede Erteilung eines Transportauftrages hat schriftlich, vorzugsweise per Fax zu erfolgen. In jeder Auftragserteilung sind komplette Angaben der Lade- und Abladeadresse, evtl. zusätzliche Daten wie Ansprechpartner, Termine o. Ä., sowie die für die Erteilung des Auftrages verantwortliche Person mit Vor-, Nachname, Telefonnummer (evtl. Handynummer), eigenhändiger Unterschrift und der vereinbarte Frachtpreis zu vermerken. Auf Wunsch kann ein Vordruck zugefaxt werden.

4.) Stornierung eines Auftrages

Jede Partei eines Frachtvertrages hat das Recht, ohne Angaben von Gründen vom Frachtvertrag zurück zu treten. Wird ein Frachtvertrag vom Ag bis 24. Std. vor Fahrtantritt storniert, so fallen keinerlei Stornokosten an. Ab diesem Zeitraum kann der Ff Stornokosten von bis zu 50% des vereinbarten Frachtpreises berechnen. Ist jedoch zum Zeitpunkt der Stornierung das bestellte Fahrzeug bereits zum Beladeort unterwegs oder sogar schon vor Ort, so fallen Stornokosten i. H. v. mindestens 50% des vereinbarten Frachtpreises an. Sollten zur Ausführung des betreffenden Auftrages Auslagen seitens des Ff entstanden sein, werden diese auf jeden Fall, bzw. zusätzlich zu den Stornokosten berechnet.

Tritt der Ff vom Frachtvertrag zurück, so hat sich dieser, je nach Wunsch des Ag, kostenlos um gleichwertigen Ersatz zu kümmern. Jedoch nicht, wenn sich der Rücktritt aus dem Frachtvertrag seitens des Ff auf einen Umstand zurück führen lässt, den der Ag dem Ff verschwiegen hat und dieser den vereinbarten Frachtvertrag daher nicht mehr einhalten kann (z. B. zu hohes Gewicht der Ladung,...). In diesem Fall entstehen dem Ag ebenfalls Stornokosten im oben angegebenen Umfang.

5.) Haftung des Frachtführers (TSK)

Der Ff hat u. A. eine sog. "Hakenlast" -Versicherung mit einer Deckungssumme von €600.000,- pro Auftrag abgeschlossen. Versicherungen über die vorhandene Deckungssumme hinaus, beispielsweise für Sondermodelle, Oldtimer oder Sammlerstücke, hat der Ag abzuschließen. Dieses muss im Vorfeld, also vor Auftragserteilung geklärt werden. Der Ff übernimmt im Schadensfall über die angegebene Deckungssumme hinaus keinerlei Haftung. Zusätzlich ist eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

6.) Übernahme, Schadensmeldung & Zwischenlagerung

Auf Wunsch des Ag kann bei Übernahme eines Kfz ein sog. Übernahmeprotokoll vom Ff angefertigt werden. Hierauf werden alle Beschädigungen, grobe Verschmutzungen und fehlende Teile vermerkt. Wird kein Übernahmeprotokoll angefertigt, übernimmt der Ff keine Haftung für später vom Ag reklamierte Beschädigungen jeglicher Art am betreffenden Fzg, wenn dies nicht eindeutig auf den Transport durch den Ff zurück zu führen ist.

Sobald ein Fzg. vor dem Unterzeichnen des Frachtbriefes vom Empfänger bewegt wird (z. B. in die Waschhalle gefahren wird), entfällt die Haftung durch den Ff. Im Zweifelsfall ist ein entsprechender Vermerk auf dem Frachtbrief (Verschmutzungen, Eis,...) zu hinterlassen. Schadensmeldungen müssen unverzüglich beim Ff eingereicht werden. Falls dies nicht innerhalb von spätestens 24 Std. nach Auslieferung beim Empfänger erfolgt, werden diese nicht mehr berücksichtigt.

Der Ff übernimmt die Zwischenlagerung der ihm anvertrauten Fzge. gemäß den aktuell gültigen Haftungsgrundlagen und im vorher vereinbarten Umfang. Der Ff ist nicht verpflichtet, Tätigkeiten außerhalb des vereinbarten Rahmens durchzuführen, insbesondere dann nicht, wenn die Haftung durch keine der Parteien gesichert ist. Der Verlust oder die Beschädigung eines Fzg., bzw. Teile davon, welche/r nachweislich vom Ff zu verantworten ist, wird von diesem nach geltendem Recht übernommen. Jedoch nicht, wenn schon vor Übernahme des Kfz. durch den Ff, Teile davon gefehlt hat/haben oder beschädigt waren (siehe 1. Absatz).

7.) Preise (nur bei Vorliegen einer Preisliste!)

Die in der Preisliste angegebenen Preise sind unverbindlich und verstehen sich stets zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Änderungen dieser vor Angebotserstellung sind vorbehalten.

8.) Standzeiten

a.) In jedem von TSK erstellten Preisangebot ist die Zeit zum Be- & Entladen des bestellten Fahrzeuges enthalten. Fallen andere als diese, vom Ff unverschuldete Zeiten an, so dass beim Absender oder Empfänger nicht Be- bzw. Entladen werden kann, so sind diese als Standzeiten zu betrachten. Sofern keine andere Vereinbarung mit dem Ag getroffen wurde, kann TSK den in der Preisliste unter "Standzeit" angegebenen Betrag, nach den jeweils ersten 30 Minuten stündlich berechnen. Sollte keine Preisliste oder vereinbarter Preis vorliegen, beläuft sich der Stundensatz auf €40,00 netto.

b.) Grenzüberschreitender Transport (Verzollung): Ebenfalls im Preisangebot enthalten sind 1 Stunde Wartezeit bis zur Einfahrt in den Zollhof und 1 Stunde Zeitaufwand für die Abfertigung an den Schaltern des jeweiligen Grenzüberganges. Alle weiteren Zeiten, insbesondere Wartezeiten bis zur Einfahrt in den Zollhof, sind als Standzeiten zu betrachten und werden wie unter Absatz a.) berechnet. Um diese zu verkürzen, muss evtl. ein anderer Grenzübergang gewählt werden.

9.) Salvatorische Klausel

Sollte einer oder mehrere Punkte dieser AGB gegen geltendes Recht verstoßen, so tritt die jeweilige gesetzliche Regelung an dessen Stelle. Sämtliche anderen Punkte bleiben in diesem Falle unberührt.